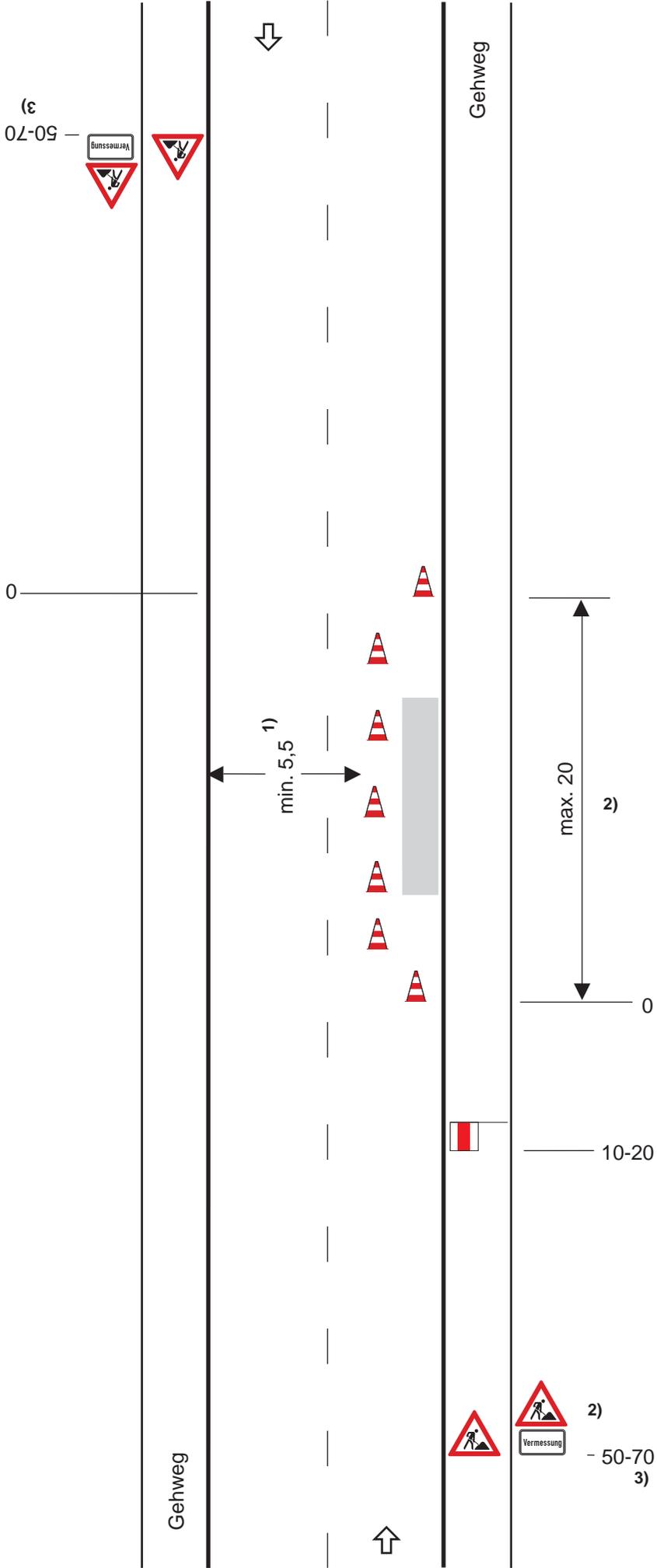


# Regelplan B IV / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
mit Einengung eines Fahrstreifens



Absperrung durch Leitkegel  
[Höhe min. 0,5 m]

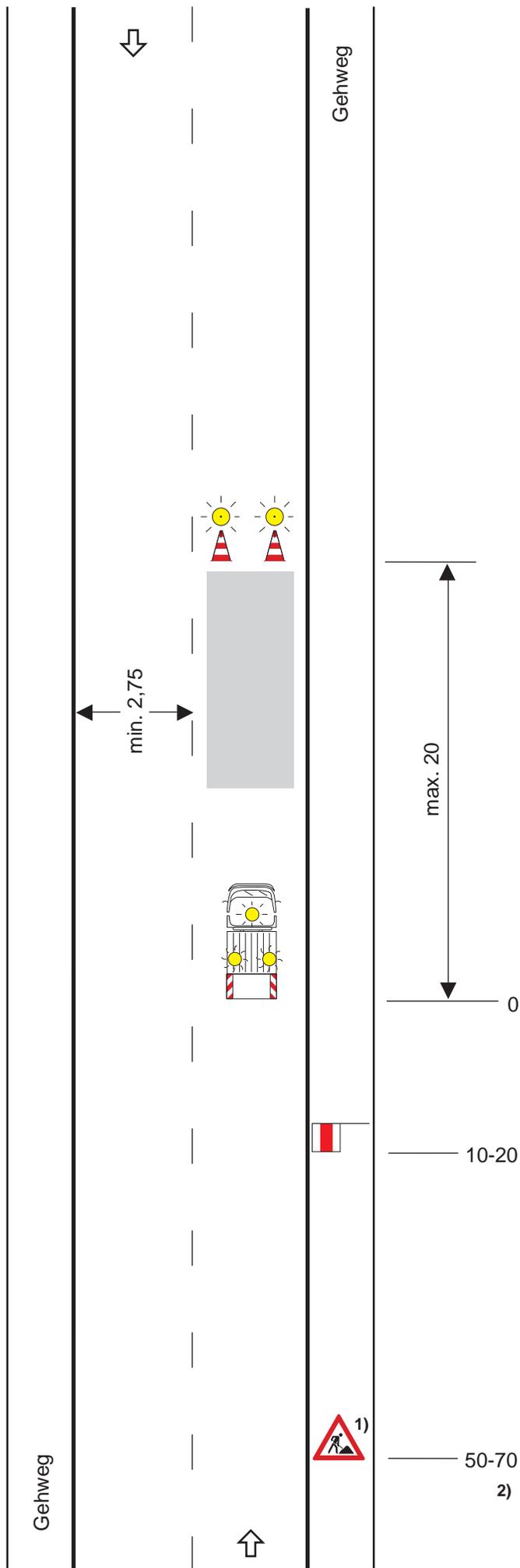
In der Längsabsperzung  
Abstand max. 5 m  
In der Querabsperzung  
Abstand längs 1-2 m  
quer 1,0 m

ggf. zusätzlich Warnposten

- 1) Kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)
- 2) Bei Vermessungsarbeiten auch mehrere gleichartige Sperren hintereinander auf maximal 100 m
- 3) bei geschwindigkeitsreduziertem Bereich 30-50 m

# Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
mit Sicherungsfahrzeug



Leitkegel [Höhe 750 m] mit Blitz-  
leuchten

Arbeitsfahrzeug als Sicherungs-  
fahrzeug  
(s. Teil A, Abschn. 7.1)  
oder mit fahrbarer Absperrtafel

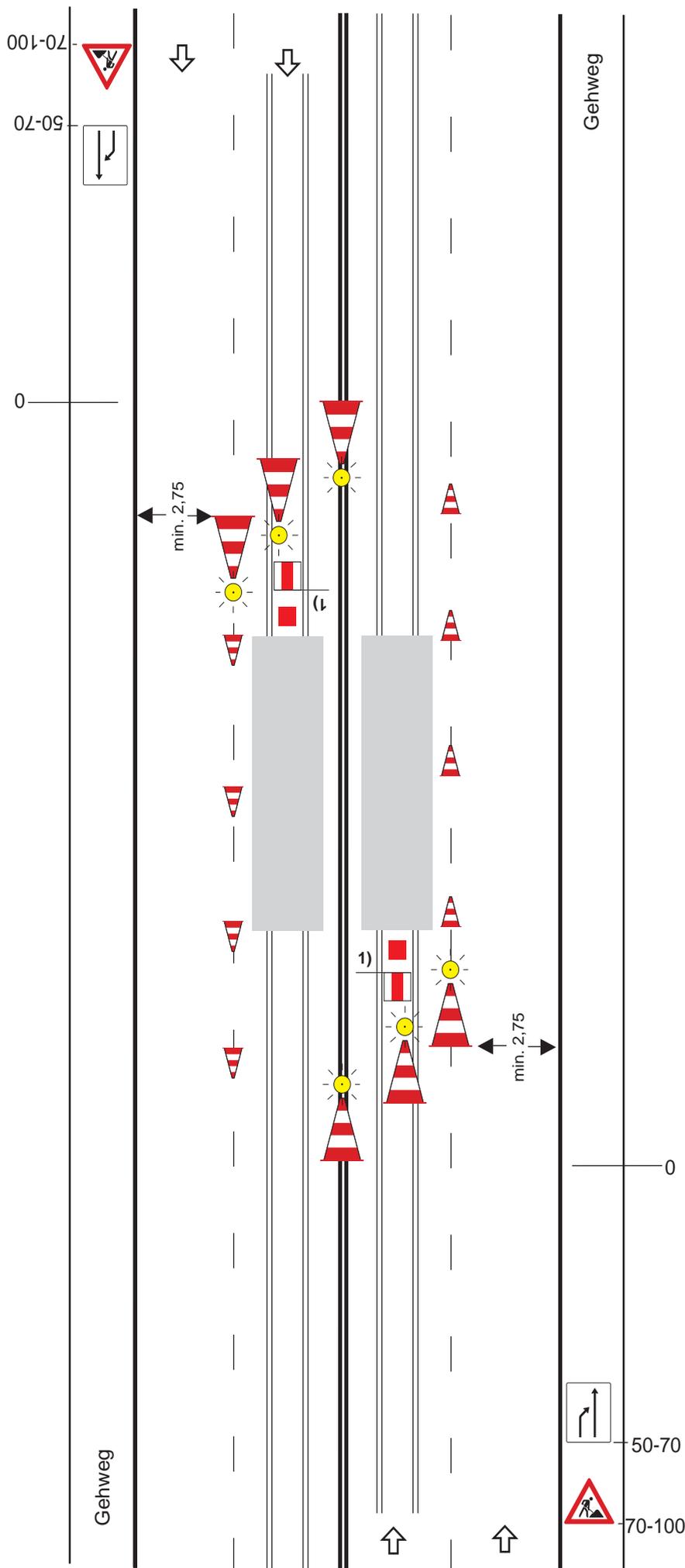
ggf. zusätzlich Warnposten

1) nur bei stationären Arbeits-  
stellen von kürzerer Dauer

2) in geschwindigkeitsredu-  
ziertem Bereich 30-50 m

# Regelplan B IV / 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches



Längsabsperzung durch Leitkegel [Höhe min. 0,5 m]  
Abstand max. 5 m

Querabsperzung durch 3 Leitkegel [Höhe 1,0 m] mit zusätzlicher Warnleuchte  
Abstand längs 1-2 m  
straßenbahntechnisches Signal Sh 2 [Schutzhalt]

1) Warnposten zur Freigabe des Gleisbereichs für die Schienenbahn und Warnung des arbeitenden Personals